SEESTADT BREMERHAVEN
Der Magistrat

Bremerhaven, 08.03.2022

M i t t e i l u n g N r . MIT-AF 9/2022		
zur Anfrage Nr. nach § 38 GOStVV	AF 9/2022	
der Stadtverordneten	Thorsten Raschen / Claudia Köhler-Treschok	
der Gruppe	CDU	
vom	10.02.2022	
Thema:	**Corona Spaziergänge-Demonstrationen (CDU)**	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	**ja**	Anzahl Anlagen: 0

I. Die Anfrage lautet:

„Seit Dezember letzten Jahres werden immer wieder angemeldete und nicht angemeldete „Corona Spaziergänger-Demonstrationen" durchgeführt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Magistrat:

1. Wie viele heimische und auswärtige Polizei-Einsatzkräfte mussten bis einschließlich heutigem Stand bei den sogenannten „Spaziergänger Demonstrationen" in Bremerhaven eingesetzt werden?

2. Wie viele Verstöße wurden gegen die Einsatzkräfte seit Beginn der „Spaziergänger Demonstrationen" mit aktuellem Stand registriert?

3. Welche Art der Verstöße gegen die Einsatzkräfte der Polizei Bremerhaven wurden registriert?

4. Wie hoch schätzt der Magistrat die angefallenen Kosten durch „Corona Spaziergänger-Demonstrationen" ein?

5. Auf den „Spaziergänger-Demonstrationen" werden immer wieder strafrechtliche relevante Parolen mit Bezug zur NS Zeit ausgerufen und auch solche, die in der Nähe verfassungsfeindlicher Sprüche zu finden sind. Wie wird seitens der Polizei und Justiz dagegen vorgegangen?

6. Waren die „Spaziergänger-Demonstrationen" von Beginn an angemeldet und wie geht man mit illegal angemeldeten „Spaziergänger-Demonstrationen" um?“

II. Der Magistrat hat am 02.03.2022 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

1. Wie viele heimische und auswärtige Polizei-Einsatzkräfte mussten bis einschließlich heutigem Stand bei den sogenannten „Spaziergänger Demonstrationen" in Bremerhaven eingesetzt werden?

Zur Bewältigung der bisherigen Corona Demonstrationen wurden insgesamt 1.221 eigene (nur Kräfte der OPB Bremerhaven) und 1.104 auswärtige Kräfte (Polizei Bremen -927-, Schleswig-Holstein -136-, Bundespolizei -41-) eingesetzt.

2. Wie viele Verstöße wurden gegen die Einsatzkräfte seit Beginn der „Spaziergänger Demonstrationen" mit aktuellem Stand registriert?

Insgesamt wurden 155 Verstöße durch die Polizeien registriert. 10 davon richteten sich gegen die Einsatzkräfte.

3. Welche Art der Verstöße gegen die Einsatzkräfte der Polizei Bremerhaven wurden registriert?

- 1x gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB)
- 1x Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB)
- 1x Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte (§ 114 StGB)
- 2x Beleidigung (§ 185 StGB)
- 5x Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB)

4. Wie hoch schätzt der Magistrat die angefallenen Kosten durch „Corona Spaziergänger-Demonstrationen" ein?

Die Einsatzkräfte der Ortspolizeibehörde Bremerhaven werden durch die „Spaziergänger-Demonstrationen“ in einem hohen Maß zusätzlich belastet. Die anfallenden Mehrkosten können wie folgt beziffert werden:

- Verpflegungsgeld = 12.670 €
- Unterbringung auswärtiger Kräfte (Silvester) = 1.787 €
- Einsatzkräfte -fremd- = 182.160 €
- Einsatzkräfte -OPB- = 201.465 €

(Die Berechnung der Kräfte bezieht sich auf einen Pauschalbetrag der Besoldungsgruppe A9)

Die Gesamtkosten der bisherigen Corona „Spaziergänge“ können nicht abschließend beziffert werden. Die bisher festzustellenden Kosten bei der Ortspolizeibehörde belaufen sich auf **398.079 €**. Zulagen, Anfahrtskosten oder sonstige nennenswerte Sonderkosten sind von diesem Beitrag nicht erfasst.

Anzumerken ist zudem, dass im Rahmen der Vorbereitung, Einsatzführung und Nachbereitung weitere Kräfte eingesetzt werden müssen, um solche Einsatzanlässe bewerkstelligen zu können.

5. Auf den „Spaziergänger-Demonstrationen" werden immer wieder strafrechtliche relevante Parolen mit Bezug zur NS Zeit ausgerufen und auch solche, die in der Nähe verfassungsfeindlicher Sprüche zu finden sind. Wie wird seitens der Polizei und Justiz dagegen vorgegangen?

Die Ortspolizeibehörde Bremerhaven konnte erstmals im Rahmen des Versammlungsgeschehens in der Lessingstraße am 01.12.2022 Plakate feststellen, die den Verdacht von verfassungsfeindlichen Inhalten („Impfen macht frei“ und „WHITES ONLY – SLEGS BLANKES – NUR FÜR WEISSE“) zuließen.

Eine unmittelbar veranlasste rechtliche Würdigung der Staatsanwaltschaft Bremen ergab zu diesem Zeitpunkt, dass der Tatbestand der Volksverhetzung nicht erfüllt sei. Im Januar 2022 ist die Staatsanwaltschaft erneut in die rechtliche Prüfung und Bewertung der Strafbarkeit des Ausspruchs „Impfen macht frei“ eingetreten. Die Beurteilung der Strafbarkeit wird aktuell sehr unterschiedlich gesehen, insbesondere ist von Bedeutung, ob neben der Aussage „Impfen macht frei“ die Torbögen des Konzentrationslagers Auschwitz dargestellt werden. Bei der Versammlungslage „#Zeugenfindung“ konnte am 19.01.2022 ein weiteres Plakat mit der Aufschrift „Impfen macht frei“ festgestellt werden, dass einen Sinnbezug zum Holocaust bzw. der NS-Zeit zulässt. Zur Sicherstellung des Plakates wurde bei der Staatsanwaltschaft ein Beschluss erwirkt, der wenig später durch Kräfte der Polizei vollstreckt wurde. Eine Strafanzeige wurde gefertigt.

Bei den vorherigen und darauffolgenden „Spaziergängen“ in Bremerhaven konnten keine strafrechtlich relevanten Parolen mit Bezug zur NS Zeit festgestellt werden.
Die Kundgebung und Verbreitung solcher Parolen und Sprüche wird durch die Polizei im Rahmen der Einsatzlagen unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit zielgerichtet unterbunden und strafrechtlich konsequent verfolgt.

6. Waren die „Spaziergänger-Demonstrationen" von Beginn an angemeldet und wie geht man mit illegal angemeldeten „Spaziergänger-Demonstrationen" um?“

Das Versammlungsgesetzt besagt, dass Demonstrationen grundsätzlich anzumelden sind (Ausnahme: Spontanversammlungen). Bei den sogenannten „Spaziergängen“ blieben mehrfach vorherige Anmeldungen aus. In diesen Fällen wurde durch die Polizeiführung eine ausführliche Bewertung des Versammlungscharakters durchgeführt.

Wenn hierbei hinreichende Anhaltspunkte vorlagen, die eine öffentliche Meinungskundgabe begründeten, wurde der „Spaziergang“ als Versammlung eingeordnet. In diesen Fällen wurden entsprechende Auflagen mittels Lautsprecherwagen bekannt gegeben.

Die Art der Kundgebung (stationär oder mobil) richtete sich im Weiteren nach den Umständen der Örtlichkeit und der polizeilichen Kräfte. So wurde regelmäßig die Auflage der Durchführung als stationären Kundgebungen erteilt, da eine polizeiliche Begleitung nicht angemeldeter Aufzüge nicht zu gewährleisten war.

Grantz
Oberbürgermeister